

Niederschrift

über die am **DONNERSTAG**, dem **23. September 2021**, mit dem Beginn um **17:00 Uhr**, im **Kulturhaus Latschach**, stattgefundene Sitzung des **GEMEINDERATES** der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

Anwesend waren:

Bgm. Christian **POGLITSCH** als Vorsitzender

Gemeinderatsmitglieder:

Vbgm.ⁱⁿ **BAUMGARTNER** Michaela

Vbgm.ⁱⁿ **SITTER** Christine, MBA

GRⁱⁿ **BISTER** Sigrid als Ersatz für VM. **NAGELER** Johann

GR. **STÖFLER** Daniel Mag., als Ersatz für VM. **BAUER-URSCHITZ** Gerlinde

VM. **LINDER** Alexander, Ing.

GR. **PIRKER** Nicolas als Ersatz für VM. **PUSCHAN** Christian

GR. **KOFLER** Franz

GRⁱⁿ **MÜLLER** Stefanie

GR. **TANZER** Gerhard

GR. **EGGER** Jörg

GR. **RAINER** Andreas Martin

GR. **MILLONIG** Karl

GR. **MIKL** Karl

GR. **SAMONIG** Mario

GR. **MIKL** Mariano

GR. **KLEINWÄCHTER** Moritz

GR. **HERNLER** Helmut, Ing.

GRⁱⁿ **UNTERPIRKER** Stefanie als Ersatz für GR. **SMOLE** Klaus, BA

GR. **FÜLÖP** Marcel als Ersatz für GR. **BIN-WALLUSCHNIG** Franz

GRⁱⁿ **WIEGELE** Janine, BA

GR. **SITTER** Michael als Ersatz für GR. **PUTZL** Sandro

GR. **ARNEITZ** Thomas

GR. **OSCHOUNIG** Christian

GR. **RUCKLI** Franz Michael als Ersatz für GR. **DEUTSCHMANN** Harald

GRⁱⁿ **SCHMAUS** Brigitte, Mag.^a

GR. **RESSMANN** Markus, Mag.

Nicht anwesend waren:

VM. **NAGELER** Johann,

VM. **BAUER-URSCHITZ** Gerlinde,

VM. **PUSCHAN** Christian,

GR. **SMOLE** Klaus, BA,

GR. **BIN-WALLUSCHNIG** Franz,
GR. **PUTZL** Sandro und
GR. **DEUTSCHMANN** Harald, alle entschuldigt

Weiters anwesend waren:

Al. **HASSLER** Johannes
Mag. (FH) **RESCHKE** Mario, Finanzverwalter

Schriftführer:

Mag. Gerhard **HOI**
Dominik **WROLICH**

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom Bürgermeister auf den heutigen Tag per Email und beigeschlossener Tagesordnung einberufen.

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass Herr **RUCKLI** Franz Michael noch nicht angelobt ist. Er ersucht alle Mitglieder des Gemeinderates sich für die Angelobung von ihren Sitzplätzen zu erheben.

Der **Amtsleiter** verliest die Gelöbnisformel mit folgendem Wortlaut:

"Ich gelobe der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern".

Franz Michael **RUCKLI** spricht mit den Worten "**Ich gelobe**" das Gelöbnis aus und bekräftigt dies mit Handschlag in die Hand des Bürgermeisters.

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass die **FRAGESTUNDE** entfällt, da keine Anfragen vorliegen.

Berichte des Bürgermeisters -

1. GTI-Treffen -

Vor Kurzem hat ein GTI-Treffen stattgefunden, wo es teilweise zu Ausschreitungen und Lärmbelästigungen gekommen ist, welche von der Behörde kaum bzw. überhaupt nicht mehr zu kontrollieren waren. Es gab heute ein Gespräch mit den zuständigen Behörden, wie man zukünftig mit dem GTI-Treffen in der Vor- und Nachsaison umgehen soll, um derartige Vorkommnisse zu verhindern.

Das Harley-Davidson-Treffen hingegen steht bei allen Bürgermeistern außer Streit.

Das GTI-Treffen hat hingegen Ausmaße erreicht, die nicht mehr tolerabel sind. Es gab über 1.000 Anzeigen, zahlreiche Kennzeichenabnahmen, Geschwindigkeitsüberschreitungen sowie

Strafen wegen Lärmbelästigungen u.dgl. Es gibt auch Überlegungen mit der Familie **PRESSINGER** - Camping **ARNEITZ** - Einvernehmen darüber herzustellen, zukünftig den Parkplatz gegenüber dem Eventgelände zu sperren. So wie es heuer abgelaufen ist, kann es jedenfalls nicht mehr weitergehen. Es werden daher gemeinsam mit dem Land Kärnten, der Bezirkshauptmannschaft Villach und den Bürgermeistern Schritte gesetzt, um derartige Ausschreitungen hintanzuhalten.

2. Nächtigungen -

Die Sommersaison war heuer wieder sehr erfolgreich und ist insbesondere für den August mit einem Nächtigungsplus von ca. 5 % zu rechnen. Die Nächtigungen auf den Campingplätzen haben sich in den letzten 10 Jahren beinahe verdoppelt.

3. Sepp-Springer-Heim -

Medial wurde auch darüber berichtet, dass im Sepp-Springer-Heim in Unteraichwald wieder ca. 50 unbegleitete jugendliche Flüchtlinge untergebracht sind. In den nächsten Tagen wird es ein Gespräch mit dem Generalmajor Michael **TAKACS**, MSc, BA, MA, vom BMI geben. Es werden in den nächsten Wochen in Oberösterreich große Heime wieder eröffnet und hoffe er, dass ein Teil der Jugendlichen dorthin überstellt werden kann. Das Sepp-Springer-Heim umfasst maximal 70 Personen und ist eine derartige Zahl an unbegleitete Jugendliche für unsere Gemeinde sehr hoch, vor allem da die Ortschaft Ledenitzen nicht sehr groß ist.

Die Berichte des Vorsitzenden werden vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

Verlauf der Sitzung

Vom **Vorsitzenden** wird beantragt, die vorliegende Tagesordnung, wie folgt zu ändern u.zw.:

Absetzen der Tagesordnungspunkte 7), 9), 10), 11) und 12c), da noch diverse Unterlagen fehlen sowie 16) - hier fehlt noch die Vorbegutachtung des AKLR;

Änderung der Berichterstatter bei Tagesordnungspunkt 15) von VM. Johann **NAGELER** und Tagesordnungspunkt 17) von VM. Gerlinde **BAUER-URSCHITZ** auf jeweils **Bgm. Christian POGLITSCH**.

Die vom Vorsitzenden beantragten Änderungen werden von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig genehmigt und lautet die Tagesordnung demnach wie folgt:

FRAGESTUNDE entfällt
Berichte des Bürgermeisters.

TAGESORDNUNG

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschrift.

REFERAT I:

2. Nachtragsvoranschlag 2021 inkl. Verordnung.

Berichterstatter: GR. Gerhard **TANZER**

3. Selbständiger Antrag der Mitglieder des Gemeinderates Christine **SITTER**, MBA, Klaus **SMOLE**, BA, Janine **WIEGELE**, BA, Sandro **PUTZL** und Roswitha **OITZINGER** - "Kostenübernahme von COVID-19 Antigen Tests und Ausarbeitung eines Konzeptes für körpernahe Dienstleister".

Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

4. Verpachtung des Bades Aichwaldsee inkl. des dazugehörigen Badehauses.

Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

5. Abschluss von Nutzungsvereinbarungen (Prekarium) für die Sportstätten FC Faaker See, EV Finkenstein (am Gelände des FC Faaker See), DSG Ledenitzen und ÖWR 1/8 Faaker See.

Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

REFERAT II:

6. Berichte des Bürgermeisters über die Protokollierung nachfolgender Umlaufbeschlüsse u.zw.:
- a) Ansuchen um Fristerstreckung der privatwirtschaftlichen Maßnahmen (Bebauungsverpflichtungen) für die Parz. 595/39, KG 75305 Ferlach, 677/12, KG 75426 Latschach, und 1388, KG 75410 Faak, vom 11.08.2021;
 - b) Aufhebung des Aufschließungsgebietes auf einer Teilfläche der Parz. 1339/4, KG 75410 Faak (Ordnungs-Nr.: 2-2021), vom 11.08.2021;
 - c) Ansuchen um Fristerstreckung der privatwirtschaftlichen Maßnahme (Bebauungsverpflichtung) für die Parz. 677/16, 677/20 und 677/5, alle KG 75426 Latschach, vom 11.08.2021;
 - d) Grenzarrondierung der öffentlichen Wegparz. 1555, KG 75428 Mallestig, nach § 15 LiegTeilG vom 11.08.2021;
 - e) Ansuchen um Fristerstreckung der privatwirtschaftlichen Maßnahme (Bebauungsverpflichtung) für eine Teilfläche der Parz. 677/5, KG 75426 Latschach, vom 13.08.2021;

Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

- ~~7. Auflassung von öffentlichem Gut sowie Übernahme von Flächen in das öffentliche Gut im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens "Altfinkenstein".~~

~~**Berichterstatter:** VM. Ing. Alexander **LINDER**~~

8. Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung "Aichwaldsee" gem. §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23, idGF, für die Parz. 344, 346 und Bauarea 19, alle KG 75426 Latschach, Gesamtfläche 13.905 m².

Berichterstatter: VM. Ing. Alexander **LINDER**

- ~~9. Erwerb einer Teilfläche des öffentlichen Gutes, Parz. 1748/5, KG 75414 Gödersdorf.~~

~~**Berichterstatter:** GR. Jörg **EGGER**~~

- ~~10. Grundstückstausch einer Teilfläche des öffentlichen Gutes, Parz. 392/10 und einer Teilfläche der privaten Parz. 392/8, beide KG 75410 Faak.~~

~~**Berichterstatter:** VM. Ing. Alexander **LINDER**~~

- ~~11. Übernahme der Wegparz. 1273/5, 1765/3 und 1273/5, alle KG 75414 Gödersdorf, "Auflösung der Ortsgemeinschaft Susalitsch" (Agrarbehörde).~~

~~**Berichterstatter:** VM. Ing. Alexander **LINDER**~~

12. Aufhebung von Aufschließungsgebieten u.zw.:

- a) 4-2021;
- b) 6-2021;
- ~~c) 7-2021;~~
- d) 8-2021;
- e) 9-2021;
- f) 10-2021;
- g) 11-2021;

Berichterstatter: VM. Ing. Alexander **LINDER**

13. Ansuchen um Fristerstreckung der privatwirtschaftlichen Maßnahme (Bebauungsverpflichtung) für die Parz. 595/32, KG 75305 Ferlach.

Berichterstatter: VM. Ing. Alexander **LINDER**

REFERAT III:

14. Festsetzung der Tarife für die schulische Tagesbetreuung für das Schuljahr 2021/22.

Berichterstatter: GR. Gerhard **TANZER**

REFERAT VI:

15. Wohnungsvergaben und die Vergabe einer Garage.

Berichterstatter: VM. Johann **NAGELER** Bgm. Christian **POGLITSCH**

- ~~16. Anpassung der Abfallgebühren.~~

~~**Berichterstatter:** VM. Johann **NAGELER**~~

REFERAT VII:

17. Einführung diverser landwirtschaftlicher Förderungen.

Berichterstatterin: VM. Gerlinde **BAUER-URSCHITZ** Bgm. Christian **POGLITSCH**

VERTRAULICH:

18. Aufnahme eines Mitarbeiters für den Wirtschaftshof.

Berichterstatter: GR. Gerhard **TANZER**

19. Aufnahme einer Kleinkinderzieherin (Karenzvertretung) für den Kindergarten Latschach.

Berichterstatter: GR. Gerhard **TANZER**

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschrift:

Für die Mitfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 23. September 2021 werden vom Gemeinderat *e i n s t i m m i g* die Mitglieder GR. Jörg **EGGER und GR. Thomas **ARNEITZ** bestellt.**

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

2. Nachtragsvoranschlag 2021 inkl. Verordnung:

GR. Gerhard **T a n z e r** bringt den § 2 der Verordnung - Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag - sowie den 2. Nachtragsvoranschlag 2021 den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis wie folgt:

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

- | | |
|---|------------------|
| (1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt: | |
| Erträge | € 21.327.500,00 |
| Aufwendungen | € 22.930.300,00 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen | € 365.500,00 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen | € 104.600,00 |
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen | - € 1.341.900,00 |
| (2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt: | |
| Einzahlungen | € 24.576.500,00 |
| Auszahlungen | € 22.555.900,00 |
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung | € 2.020.600,00 |

Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt mit 5 : 2 Stimmen vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der **V o r s i t z e n d e** führt aus, dass, was den Ergebnishaushalt anlangt, ein Abgang vorhanden ist. Der Ergebnishaushalt enthält auch die Abschreibungen. Für ihn ist hingegen der Finanzierungshaushalt maßgeblich und ergibt dieser einen Überschuss von € 14.700,00. Es bleibt trotzdem im Ergebnishaushalt ein Abgang von € 438.000,00 übrig, im Rechnungsabschluss nach der Kameralistik würde es hingegen einen kleinen Überschuss ergeben und dies stellt für ihn auch die einzige realistische Vergleichsmöglichkeit dar. Im Rechnungsabschluss 2020 wurde ein Abgang von € 2.003.000,00 verzeichnet. Das laufende Jahr ergibt einen Abgang von ungefähr € 1,3 Mio. trotz der zahlreichen Investitionen und der schwierigen allgemeinen Situation aufgrund der Pandemie. Es hat sich der Ergebnishaushalt verbessert und ist die Gemeinde, was den Finanzierungshaushalt anlangt, noch immer im Plus. Aufgrund der Katastrophenschäden war die Aufarbeitung dieser auch nicht einfach. Es wurde in den letzten Jahren über € 1,5 Mio. in die Straßensanierungen investiert. Fast die Hälfte der Mittel für die

Straßensanierungen musste von der Gemeinde selbst aufgebracht werden. Bei den Ertragsanteilen gab es ein Minus von € 700.000,00 gegenüber dem Jahr 2019, trotzdem wurde im Saldo 1 im Finanzierungshaushalt ein Überschuss erzielt. Trotzdem ist der Konsolidierungspfad weiterhin zu bestreiten und zu versuchen, die Einnahmen zu erhöhen und bei den Ausgaben zu sparen. Bei den Umlagen und Pflichtbeiträgen an das Land Kärnten kam es zu einer Erhöhung von einer halben Million Euro gegenüber dem Jahr 2020, das sind beinahe € 7 Mio. insgesamt. Die Gemeinden werden gezwungen den Budgethaushalt des Landes zu sanieren, obwohl dies bei einem Schuldenstand von rd. € 4 Mrd. nicht möglich sein wird. Die Einnahmen bei den Ertragsanteilen erhöhten sich um € 200.000,00, andererseits gibt es Mehrausgaben in vielen Bereichen, die er einzeln aufzählt. Der Rücklagenstand, der zweckgebunden ist, beträgt € 2.740.000,00. Der reale Schuldenstand der Gemeinde macht € 573.000,00 aus. Die Gemeinde ist, was die finanzielle Situation anbelangt, sehr gut unterwegs, dennoch muss danach getrachtet werden, die Einnahmen zu erhöhen und bei den Ausgaben sehr vorsichtig und umsichtig umzugehen.

GR. Ing. Helmut H e r n l e r kritisiert, dass der von der Gemeinde mit € 10.000,00 unterstützte Sommerbus nicht gut angenommen wurde. Er übt auch Kritik daran, dass die Mehrleistungsvergütungen nicht bereits im 1. Nachtragsvoranschlag budgetiert, sondern erst jetzt im 2. Nachtragsvoranschlag mit rd. € 45.000,00 veranschlagt wurden. Er regt an, dass die Gemeinde versuchen solle, beim HD-Treffen die Einnahmen zu erhöhen. Es sollte eine Art kleine Umsatzbeteiligung geben. Weiters stellt er auch fest, dass der Vertrag mit dem Tourismusverband noch immer nicht abgeschlossen wurde.

Vbgm.ⁱⁿ Christine S i t t e r, MBA, stellt fest, dass der Vertrag mit dem TVB schon seit fünf Jahren ausständig und es noch immer zu keinem endgültigen Abschluss gekommen ist. Sie regt auch an, dass sich der Bürgermeister im Kärntner Gemeindebund dafür einsetzen möge, dass die Ertragsanteile für die Gemeinden gegenüber den Städten erhöht werden müssen, da die Städter auch von der Infrastruktur der Umlandgemeinden massiv profitieren. Weiters stellt sie fest, dass der Bund bei den Refundierungen bei den Covid-Testungen, was die Rücküberweisungen der Ausgaben an die Gemeinden anlangt, säumig ist. Insgesamt bedarf es jedenfalls einer gewissen Kurskorrektur, um das Budget nachhaltig konsolidieren zu können.

GR. Christian O s c h o u n i g stellt fest, dass Industrieansiedlungen für die Ortschaft Fürnitz sehr wichtig sind und für den Erhalt sowie Schaffung von Arbeitsplätzen dienen. Sie sollen auf jeden Fall weiterhin forciert werden, da dies auch eine große Bedeutung, was die Kommunalsteuereinnahmen anlangt, hat. Weiters regt er an, die Sitzungstermine für Ausschuss-Sitzungen erst ab 18:00 Uhr anzusetzen, da der Großteil der Mitglieder des Gemeinderates berufstätig ist. In diesem Zusammenhang lobt er den ehemaligen Vorsitzenden des Ausschusses für allgemeine Angelegenheiten, GR. Franz K O F L E R, der die Sitzungen stets nach 18:00 Uhr anberaumt hat.

Bezüglich der Kritik an den ausbezahlten Überstunden bzw. Personalkosten führt der V o r s i t z e n d e aus, dass die Zentralverwaltung im Gemeindeamt lt. Gemeindeabteilung mit vier Personen unterbesetzt ist. Es liegt daher in der Natur der Sache, dass mit den vorhandenen Personen auch Überstunden anfallen und ist dies trotz Ausbezahlung von Überstunden für die Gemeinde viel günstiger. Es wird auch in den nächsten Jahren eine Anpassung, was die Lohnkosten anlangt, geben, da der Gemeinde- und Städtebund sich auf ein neues Gehaltschema geeinigt hat und die Gemeinden hier mitziehen. Manche Dinge sind zudem auch nicht planbar. Er gibt zu bedenken, dass im Falle der Anberaumung von Ausschuss-Sitzungen nach 18:00 Uhr auch wieder vermehrt Überstunden anfallen. Er führt nochmals aus, dass die Gemeinde mit vier Vollzeitposten unterbesetzt ist. Er stimmt Vbgm.ⁱⁿ Christine S I T T E R, MBA, zu, dass es eine gewisse Ungerechtigkeit zwischen Städte und Gemeinden, was die Ertragsanteile anlangt, gibt. Hier hat aber die Stadt Wien ein Vetorecht und wird dieses auch zukünftig einsetzen, damit die Einnahmen für die Stadt Wien sich nicht reduzieren. Die Verhandlungen

über den neuen Finanzausgleich werden sich, wie auch in der Vergangenheit, jedenfalls wieder sehr schwierig gestalten. Das Land Kärnten hat einen Schuldenstand von rd. € 5 Mrd. Durch das neue Kindergartengesetz ist die Finanzierung bis dato nicht gesichert. Er sieht das Hauptproblem in der steigenden Inflation, die in den nächsten Monaten womöglich bis zu 5 % steigen wird. Damit einhergehen auch Preissteigerungen im Baubereich von bis zu 30 % und bedeutet dies eine enorme zusätzliche finanzielle Belastung für die Gemeinden bei der Umsetzung von geplanten Bauvorhaben.

Vbgm.ⁱⁿ Michaela Baumgartner stellt fest, dass der im heurigen Sommer eingeführte Sommerbus, der rund um den Faaker See verkehrte, vorerst einmal ein Pilotprojekt war. Jedenfalls werden öffentliche Verkehrsmittel für den touristischen Bereich in Zukunft immer wichtiger werden. Was das HD-Treffen anlangt und die Forderung nach Erhöhung der Einnahmen stellt sie fest, dass man auch die hohe Werbewirksamkeit und die Umwegrentabilität für unsere Gemeinde mit in die Betrachtung einbeziehen soll. Die Imagewerbung durch die sozialen Medien ist unbezahlbar und wird dadurch der Bekanntheitsgrad unserer Gemeinde als Tourismusregion enorm gesteigert. Sie weist auch darauf hin, dass der von der Opposition geforderte Abschluss eines Vertrages mit dem TVP im Kärntner Tourismusgesetz nicht zwingend vorgesehen ist. Im Tourismusgesetz ist lediglich festgehalten, dass Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen ist. Sie fordert jeden einzelnen Gemeindemandatar auf, verbesserungswürdige Dinge ihr persönlich oder dem Tourismusverband mitzuteilen, damit Verbesserungen herbeigeführt werden können.

GR. Ing. Helmut Hernler stellt fest, dass er grundsätzlich nichts gegen die Ausbezahlung von Überstundenleistungen hätte, aber sollte die Planung so erfolgen, dass derartige Mehrleistungsvergütungen bereits im 1. Nachtragsvoranschlag berücksichtigt werden. Grundsätzlich müssten ja Mehrleistungen in Form von Zeitausgleichen konsumiert werden und bedarf es daher einer entsprechenden personellen Planung, was diese Frage anlangt.

GR. Michael Sitter plädiert dafür, bei der Benützung des Sommerbusses auch die einheimische Bevölkerung mit zu berücksichtigen und diese miteinzubinden. Es muss auch für die einheimische Bevölkerung die Möglichkeit der kostenlosen Benützung des Sommerbusses rund um den Faaker See geben.

Der Vorsitzende führt zur Kritik von GR. Michael SITTER aus, dass er dem Tourismusverband der Region zum Zeitpunkt der Einführung des Sommerbusses noch keinen einzigen Euro an Förderungsbeitrag zugesagt hat. Ursprünglich wollte man von der Gemeinde einen Beitrag in Höhe von € 30.000,00 bekommen. Die Gemeinde hat sich letztendlich bereit erklärt, für die Hauptsaison einen Beitrag von € 10.000,00 für den Sommerbus zu leisten und wurde auch ein diesbezüglicher Umlaufbeschluss gefasst. Es war dann auch kein Problem, dass Einheimische den Bus ebenfalls kostenlos benutzen konnten. Die Gemeinde hat sich letztendlich rd. € 20.000,00 gespart. Seit Anfang Juli konnte jeder Einheimische den Sommerbus genauso wie die Touristen ebenfalls kostenlos benutzen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den 2. Nachtragsvoranschlag 2021 inkl. Verordnung, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten.

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Selbständiger Antrag der Mitglieder des Gemeinderates Christine SITTER, MBA, Klaus SMOLE, BA, Janine WIEGELE, BA, Sandro PUTZL und Roswitha OITZINGER - "Kostenübernahme von COVID-19 Antigen Tests und Ausarbeitung eines Konzeptes für körpernahe Dienstleister":

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass der Selbständige Antrag der Mitglieder des Gemeinderates Christine SITTER, MBA, Klaus SMOLE, BA, Janine WIEGELE, BA, Sandro PUTZL und Roswitha OITZINGER vom 29.04.2021 - "Kostenübernahme von COVID-19 Antigen-Tests und Ausarbeitung eines Konzeptes für körpernahe Dienstleister", der wie folgt lautet:

"Die COVID-19-Pandemie führt noch immer zu massiven Einschränkungen und Herausforderungen, nicht nur für die Einwohner in unserer Gemeinde, sondern auch für die ortsansässigen Betriebe und Unternehmen. Das regelmäßige Testen ist ein wichtiger Bestandteil bei der Bewältigung der Pandemie.

Nachdem die Bundesregierung nun Lockerungen für Mitte Mai angekündigt hat, bei denen aber eine Impfung, Bestätigung über bereits erfolgte Erkrankung bez. negativer Antigen-Test für eine Rückkehr zur Normalität notwendig sind, ergeht durch die Fraktion der SPÖ Finkenstein am Faaker See folgender

Antrag

Die derzeitige Situation, dass nur eine Ärztin in der Gemeinde finanziell bei der Durchführung von Antigen-Tests unterstützt wird, ist ungerecht und kann nicht als umfassendes Konzept zur Bewältigung der Pandemie angesehen werden.

Daher möge der Gemeinderat der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ein umfassendes Konzept zur Errichtung einer Teststraße in der Gemeinde und die etwaige Kostenübernahme von durchgeführten Antigen-Tests durch jedwedes Fachpersonal bei uns in der Gemeinde beschließen.

Bedeckung:

1. NTV"

als erfüllt anzusehen ist, da mit 21. Mai 2021 eine Covid-19-Teststation in Faak am See am Bauernmarktgelände (Mo, Mi, Fr und Sa bzw. ab 27. Woche Mo, Mi, Do und Sa) eingerichtet wurde und die Kosten durch den Bund getragen werden.

Der Gemeindevorstand schlägt *e i n s t i m m i g* vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass dieser Selbständige Antrag zwischenzeitlich erledigt wurde und nimmt dies Vbgm.ⁱⁿ Christine SITTER, MBA, zustimmend zur Kenntnis.

Der Gemeinderat stellt *e i n s t i m m i g* fest, dass der Selbständige Antrag der Mitglieder des Gemeinderates Christine SITTER, MBA, Klaus SMOLE, BA, Janine WIEGELE, BA, Sandro PUTZL und Roswitha OITZINGER vom 29.04.2021 - "Kostenübernahme von COVID-19 Antigen-Tests und Ausarbeitung eines Konzeptes für körpernahe Dienstleister" erfüllt ist, da eine Teststraße in Faak am See am Bauernmarktgelände eingerichtet wurde und die Kosten hierfür seitens des Bundes getragen werden, wie vom Vorsitzenden vorge-

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Verpachtung des Bades Aichwaldsee inkl. des dazugehörigen Badehauses:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass das Strandbad Aichwaldsee in der heurigen Saison von Herrn Christian **STERNAD** als Notfallpächter sehr erfolgreich betrieben wurde. Nach positiver Beschlussfassung im Gemeinderat über die vorzeitige Pachtauflösung wurde die Neuverpachtung des Strandbades Aichwaldsee inkl. Badehaus ausgeschrieben.

Es haben sich insgesamt vier Interessenten innerhalb der vorgegebenen Frist gemeldet u.zw.:
22.10.2020 per Post Christian **STERNAD** "Cafe Seerose"

18.12.2020 per Post Annemarie **PRAWDA** und Gerald **NESTLER**

08.01.2021 per eMail Milan **KEKIC** "Strandhotel"

15.01.2021 per eMail Thomas **SAMONIG** "Aichkatzl am Aichwaldsee"

Nachdem die Ausschreibung nicht länger als ein Jahr zurückliegt und sich kein anderer Interessent im Jahr 2021 bei der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See gemeldet hat bzw. zwei der vier Interessenten ihr Angebot zurückgezogen haben, *schlägt der Gemeindevorstand einstimmig vor, die Verpachtung des Bades Aichwaldsee inkl. des dazugehörigen Badehauses an Herrn Christian **STERNAD** zu beraten und zu beschließen.*

Der Pachtvertrag wird vom Vorsitzenden den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Verpachtung des Strandbades Aichwaldsee inkl. Badehaus an Herrn Christian STERNAD, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes, wobei die jährliche Pachtsumme in Höhe von € 15.000,00 jeweils in zwei Raten bezahlt werden kann. Für die Österr. Wasserrettung müssen bestimmte Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Abschluss von Nutzungsvereinbarungen (Prekarium) für die Sportstätten FC Faaker See, EV Finkenstein (am Gelände des FC Faaker See), DSG Ledenitzen und ÖWR 1/8 Faaker See:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass, nachdem die Sportstätten der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See gemäß Grundbuch als Privateigentum der Gemeinde ausgewiesen sind, es notwendig erscheint, mit den jeweiligen Vereinen Nutzungsvereinbarungen (Prekarium) abzuschließen, um eine allfällige Ersitzung zu verhindern (s. Causa Siedlerstrand), wie folgt:

1. **Fußballverein FC Faaker See**, vertreten durch den Obmann **Gernot Niederl**, 9584 Finkenstein, Siedlerweg 26;
2. **Eisstockverein Finkenstein**, vertreten durch den Obmann **Bernhard Zellot**, 9584 Finkenstein, Marktstraße 54;
3. **Österreichische Wasserrettung, Landesverband Kärnten, Einsatzstelle I/8 Faak**, vertreten durch den Einsatzstellenleiter **Ing. Michael Siter, M.A.**, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Rosenegger Straße 20;
4. **Fußballverein DSG Ledenitzen**, vertreten durch den Obmann **Wolfgang Michael Prein**, 9581 Ledenitzen, Tulpenweg 10;

Die Vereinbarungen, welche vom Vorsitzenden vollinhaltlich den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht werden, gehen in weiterer Folge auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger über. Da die Nutzungsvereinbarungen als Prekarium abgeschlossen werden, kommt hier ein allfälliges Mietrecht nicht zur Anwendung. Mit dieser Vereinbarung soll die Ersitzung nach 30jähriger Nutzung unterbunden werden.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorgetragenen Nutzungsvereinbarungen (Prekarium), abgeschlossen für die Sportstätten FC Faaker See, EV Finkenstein (am Gelände des FC Faaker See), DSG Ledenitzen und ÖWR 1/8 Faak, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Berichte des Bürgermeisters über die Protokollierung nachfolgender Umlaufbeschlüsse u.zw.:

- a) Ansuchen um Fristerstreckung der privatwirtschaftlichen Maßnahmen (Bebauungsverpflichtungen) für die Parz. 595/39, KG 75305 Ferlach, 677/12, KG 75426 Latschach, und 1388, KG 75410 Faak, vom 11.08.2021;
- b) Aufhebung des Aufschließungsgebietes auf einer Teilfläche der Parz. 1339/4, KG 75410 Faak (Ordnungs-Nr.: 2-2021), vom 11.08.2021;
- c) Ansuchen um Fristerstreckung der privatwirtschaftlichen Maßnahme (Bebauungsverpflichtung) für die Parz. 677/16, 677/20 und 677/5, alle KG 75426 Latschach, vom 11.08.2021;
- d) Grenzarrondierung der öffentlichen Wegparz. 1555, KG 75428 Mallestig, nach § 15 Lieg-TeilG vom 11.08.2021;
- e) Ansuchen um Fristerstreckung der privatwirtschaftlichen Maßnahme (Bebauungsverpflichtung) für eine Teilfläche der Parz. 677/5, KG 75426 Latschach, vom 13.08.2021:

Der V o r s i t z e n d e bringt die Umlaufbeschlüsse lt. lit. a) bis e) den Mitgliedern des Gemeinderates wie folgt zur Kenntnis:

a) -

Umlaufbeschluss vom 11.08./12.08./13.08./16.08./17.08./18.08./20.08.2021 - Ansuchen um Fristerstreckung der privatwirtschaftlichen Maßnahmen (Bebauungsverpflichtungen) für die Parz. 595/39, KG 75305 Ferlach, 677/12, KG 75426 Latschach, und 1388, KG 75410 Faak, vom 11.08.2021 - 26 Zustimmung/1 keine Stimmabgabe

ad a)

Im Zuge der Umwidmung Ordnungs-Nr.: 8a-8d/2015 - Umwidmung der Parz. 595/39, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 894 m² - wurde vom Grundeigentümer mit der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See eine privatwirtschaftliche Vereinbarung gem. § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 2005, idGF, über die widmungsgemäße Verwendung der Grundstücksflächen innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Umwidmung, abgeschlossen. Die Parz. 595/39 wurde an die Antragstellerin Sigrid Eigner verkauft und damit wurde die privatwirtschaftliche Maßnahme überbunden. Als Sicherstellung wurde am 14.08.2020 ein Sparbuch im Wert von € 7.152,00 am Gemeindeamt hinterlegt. Die Frist für die widmungsgemäße Bebauung endet am 04.11.2021.

Mit Schreiben vom 15.06.2021 (per Einschreiben) wurde von Frau Sigrid Eigner eine Er-streckung der Frist beantragt. Dieses Ansuchen lautet wie folgt:

Betreff: Bebauungsverpflichtung Parz.-Nr. 595/39 KG 75305 Ferlach Antrag um Fristverlängerung

Sehr geehrter Herr Bgm. Poglitsch, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates, mit Kaufvertrag vom 14.08.2020 habe ich die Parz.-Nr. 595/39, KG 75305 Ferlach, von Dr. Josef Goja erworben und habe in diesem Zusammenhang auch die Bebauungsverpflichtung/widmungsgemäße Verwendung des gegenständlichen Grundstückes bis längstens 04.11.2021 übernommen. Die Erfüllung der Bebauungsverpflichtung war mir leider aus nachfolgenden Gründen bis dato nicht möglich: Einerseits verhinderte Corona und die damit einhergehenden gravierenden Einschränkungen und andererseits auch private Gründe (Trennung, Klärung der Obsorge für meinen 9-jährigen Sohn Luis) die für diesen Sommer fix geplante Errichtung meines zukünftigen Hauptwohnsitzes und meine Übersiedelung nach Kärnten im Zusammenhang mit meinem neuen Job im LKH Villach (fixe Jobzusage für Sommer 2022 liegt vor). Aus vorgenannten Gründen darf ich um Fristverlängerung hinsichtlich Bebauungsverpflichtung/widmungsgemäße Verwendung meines Baugrundstückes freundlich ersuchen. Ich freue mich bald Bürgerin ihrer schönen Gemeinde Finkenstein sein zu können und bedanke mich bereits im Vorhinein ganz herzlich für eine wohlwollende Behandlung und positive Erledigung meines Anliegens und verbleibe mit besten Grüßen

Sigrid Eigner

ad b)

Im Zuge der Umwidmung Ordnungs-Nr.: 3a-e/2014 wurde vom Grundeigentümer mit der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See eine privatwirtschaftliche Vereinbarung gem. § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 2005, idgF, über die widmungsgemäße Verwendung der Grundstücksflächen innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Umwidmung, abgeschlossen.

Die Parz. 677/12, KG 75426 Latschach, wurde an die Antragstellerin Andrea Schnabl verkauft und damit wurde die privatwirtschaftliche Maßnahme überbunden. Als Sicherstellung wurde am 22.03.2017 ein Sparbuch im Wert von € 5.888,00 am Gemeindeamt hinterlegt. Die Frist für die widmungsgemäße Bebauung endet am 26.08.2021.

Mit eMail vom 05.07.2021 wurde von Frau Andrea Schnabl eine Erstreckung der Frist beantragt. Dieses Ansuchen lautet wie folgt:

Sehr geehrte Frau Tschernjak,

sehr geehrte Damen und Herren,

in der Vereinbarung mit der Gemeinde Finkenstein vom 28.03.2017, Vertragsnummer 40000005 vom 07.04.2017, haben wir für die Parzelle 677/12, KG 75426 Latschach, anteilig aus den ursprünglichen Parzellen 677/5 und 677/1 die Bauverpflichtung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von der Reitsportzentrum Faakersee GmbH (FN 114956d), 4820 Bad Ischl, Altweg 4, übernommen und hierfür ein Sparbuch hinterlegt. Wir hatten geplant ein Haus auf dem Grundstück 677/12 innerhalb der vereinbarten Zeit zu bauen und fertig zu stellen. Leider konnten wir das Vorhaben aufgrund der COVID-19 Pandemie nicht zeitgerecht beginnen. Aus diesem Grund bitten wir Sie um eine Verlängerung der Frist für die Fertigstellung um 2 Jahre.

Vielen Dank,

freundliche Grüße

Martin Schnabl und Andrea Schnabl

ad c)

Im Zuge der Umwidmung Ordnungs-Nr.: 4/15 wurde vom Grundeigentümer mit der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See eine privatwirtschaftliche Vereinbarung gem. § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 2005, idgF, über die widmungsgemäße Verwendung der Grundstücksflächen innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Umwidmung, abgeschlossen.

Die Parz. 1388, KG 75410 Faak, wurde an den Antragsteller Benjamin Pirker verkauft und damit wurde die privatwirtschaftliche Maßnahme überbunden. Als Sicherstellung wurde am 26.11.2020 ein Sparbuch im Wert von € 8.120,00 am Gemeindeamt hinterlegt. Die Frist für die widmungsgemäße Bebauung endet am 21.10.2021.

Mit eMail vom 22.06.2021 wurde von Herrn Benjamin Pirker eine Erstreckung der Frist beantragt. Dieses Ansuchen lautet wie folgt:

Sehr geehrte Frau Tschernjak!

Wir bitten um Verlängerung der Bauverpflichtung des Grundstückes, Grundstück Nr. 1388, 9582 Pogöriach, KG Faak (75410).

Die aktuelle Bauverpflichtung läuft bis Ende Oktober.

Auf Grund der Corona Pandemie sind verschiedene Faktoren eingetreten, die den Baubeginn verzögert haben.

Explodierende Baukosten, Lieferzeiten usw.

Für das Grundstück gibt es bereits einen Baubescheid mit der Zahl: 033-5205-Ing.Hof/ta/20, eingelangt 10. Juni 2020.

Mit der Bitte unserem Ansuchen nachzukommen verbleiben wir,

mfg,

Pusnik Nando, Pirker Benjamin!

Von Seiten des Bauamtes liegt ein berücksichtigungswürdiger Grund, COVID-19, zur angemessenen Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung vor. Rechtsgrundlage für die Vereinbarung Bauverpflichtung ist der § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz

1995, in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 1997, Zl.: RO-367/4/1997, mit den dazugehörigen Erläuterungen für privatwirtschaftliche Maßnahmen der Gemeinden im Bereich der örtlichen Raumplanung. Eine einmalige Verlängerung der Vereinbarung Bebauungsverpflichtung ist laut § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995, in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 1997, Zl.: RO-367/4/1997, möglich.

Es wird der Gemeinderat im Umlaufwege ersucht, die Zustimmung zur Fristverlängerung für die vorliegenden Anträge u.zw. Parz. 595/39, KG 75305 Ferlach (Frist neu 04.11.2023), 677/12, KG 75426 Latschach (Frist neu 26.08.2021), und 1388 KG 75410 Faak (Frist neu 21.10.2023), zu erteilen.

b) -

Umlaufbeschluss vom 11.08./12.08./13.08./16.08./17.08./18.08./19.08./20.08./30.08.2021 - Aufhebung des Aufschließungsgebietes auf einer Teilfläche der Parz. 1339/4, KG 75410 Faak (Ordnungs-Nr.: 2-2021), vom 11.08.2021 - 26 Zustimmung/1 keine Stimmabgabe

Mit Antrag vom 31.03.2021 wurde vom grundbücherlichen Eigentümer der Parz. 1339/4, KG 75410 Faak, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 860 m² gestellt. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die beantragte Grundfläche als "Bauland-Wohngebiet/Aufschließungsgebiet" ausgewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis lit. c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden, und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Die betroffene Fläche ist länger als zehn Jahre als Aufschließungsgebiet im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ausgewiesen.

Die Erschließung des unbebauten Grundstücks ist über den öffentlichen Weg, Parz. 1984, KG 75410 Faak, gegeben.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 06.04.2021 bis 04.05.2021. Es langte keine negative Stellungnahme ein.

Seitens des Ausschusses für Bauangelegenheiten wurde ein hydrogeologisches Gutachten gefordert, um etwaige Wasserproblematiken im Vorhinein ausschließen zu können. Dieses langte am 06.07.2021 ha. ein, das Ziviltechnikergutachten weist keine Versagensgründe für eine Bebauung aus hydrogeologischer Sicht auf.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Es wird der Gemeinderat im Umlaufwege ersucht, die Zustimmung zur Freigabe des Aufschließungsgebietes auf der Parz. 1339/4, KG 75410 Faak, im Ausmaß von 860 m², zu erteilen.

c) -

Umlaufbeschluss vom 11.08./12.08./13.08./16.08./17.08./18.08./20.08./30.08.2021 - Ansuchen um Fristerstreckung der privatwirtschaftlichen Maßnahme (Bebauungsverpflichtung) für die Parz. 677/16, 677/20 und 677/5, alle KG 75426 Latschach, vom 11.08.2021 - 26 Zustimmung/1 keine Stimmabgabe

Im Zuge der Umwidmung Ordnungs-Nr.: 3a-e/2014 wurde vom Grundeigentümer mit der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See eine privatwirtschaftliche Vereinbarung gem. § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 2005, idgF, über die widmungsgemäße Verwendung der Grundstücksflächen innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Umwidmung, abgeschlossen.

Die Parz. 677/16, 677/20 und 677/5 wurden an die Antragstellerin Andrea Sabitzer verkauft und damit wurde die privatwirtschaftliche Maßnahme überwunden. Als Sicherstellung wurde am 28.08.2019 drei Sparbücher im Wert von insgesamt € 19.520,00 am Gemeindeamt hinterlegt. Die Frist für die widmungsgemäße Bebauung endet am 26.08.2021.

Mit Schreiben vom 15.07.2021, ha. eingelangt am 21.07.2021, wurde nun von Frau Andrea Sabitzer eine Erstreckung der Frist beantragt. Dieses Ansuchen lautet wie folgt:

*Betreff: Bebauungsverpflichtung Grundstk. 677/17, 677/20 und 677/5 KG. Latschach
Zahl :034/st/21/677-17*

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

*Für die o.a. Baugrundstücke besteht eine Bebauungsverpflichtung welche bis 26.8.2021 zu erbringen wäre. Auf Grund der eingetretenen Umstände bezüglich der COVID 19 Maßnahmen war es mir bisher nicht möglich der Bebauung nachzukommen und ersuche ich daher um Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für die o.a. Grundstücke um weitere drei Jahre.
Mit freundlichen Grüßen, Andrea Sabitzer*

Von Seiten des Bauamtes liegt ein berücksichtigungswürdiger Grund, COVID-19, zur angemessenen Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung vor. Rechtsgrundlage für die Vereinbarung Bebauungsverpflichtung ist der § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995, in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 1997, Zl.: RO-367/4/1997, mit den dazugehörigen Erläuterungen für privatwirtschaftliche Maßnahmen der Gemeinden im Bereich der örtlichen Raumplanung. Eine einmalige Verlängerung der Vereinbarung Bebauungsverpflichtung ist laut § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995, in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 1997, Zl.: RO-367/4/1997, möglich.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Es wird der Gemeinderat im Umlaufwege ersucht, die Zustimmung zur Fristverlängerung betreffend der Parz. 677/16, 677/20 und 677/5, alle KG 75426 Latschach (Frist neu 26.08.2023), zu erteilen.

d) -

Umlaufbeschluss vom 11.08./12.08./13.08./16.08./17.08./18.08./20.08./30.08.2021 - Grenzarrondierung der öffentlichen Wegparz. 1555, KG 75428 Mallestig, nach § 15 LiegTeilG vom 11.08.2021 - 25 Zustimmung / 2 keine Stimmabgabe

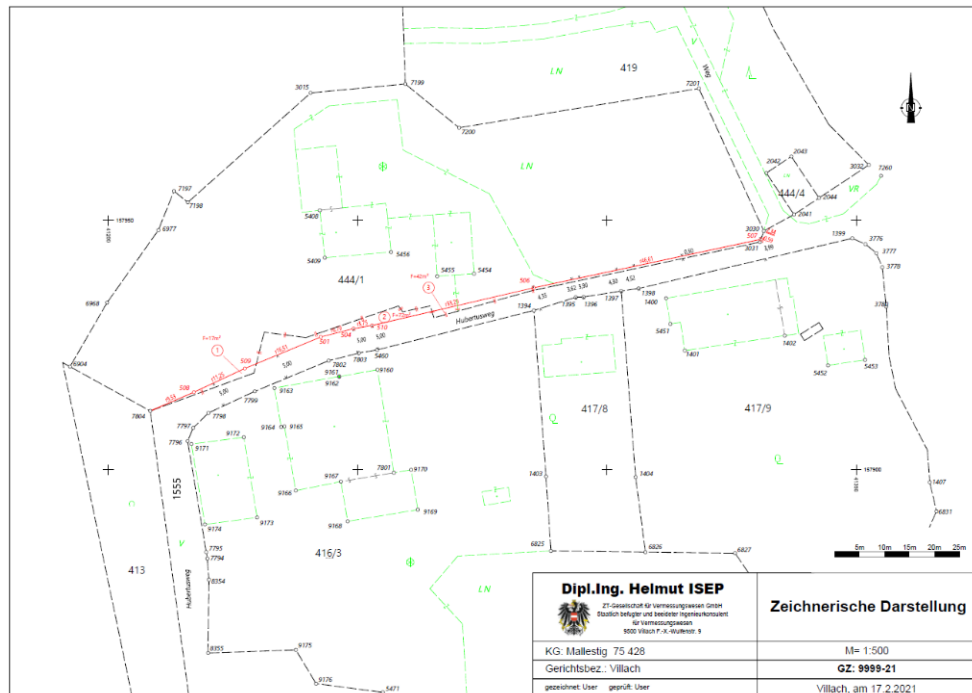
Im Zuge eines Ortsaugenscheines, angeregt durch den Eigentümer der Parz. 444/1, KG 75428 Mallestig, wurde im Beisein des Vermessungsbüros Dipl.-Ing. **ISEP**, Villach, festgestellt, dass die Parzellenkonfiguration entlang der öffentlichen Wegparz. 1555, KG 75428 Mallestig ("Hubertusweg"), nicht die Naturverhältnisse widerspiegelt.

Durch die ggs. Grenzarrondierung soll der ordentliche Rechtszustand herbeigeführt und sichergestellt werden.

Die Grenzarrondierung soll gem. Plan des Vermessungsbüros Dipl.-Ing. **ISEP**, Villach, GZ.: 5902/1 vom 18.03.2021, und der nachfolgend angeführten Übersichtstabelle kosten- und lastenfrei hinsichtlich der Trennstücke 1 bis 3 nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz erfolgen.

Übersichtstabelle:

- Trennstück 1: 17 m² Übernahme in das öffentl. Gut (Widmung zum Gemeingebrauch)
Zuwachs Parz. 1555, KG 75428 Mallestig
- Trennstück 2: 72 m² Auflassung öffentl. Gut (Entwidmung aus dem Gemeingebrauch)
Zuwachs Parz. 444/1, KG 75428 Mallestig
- Trennstück 3: 42 m² Übernahme in das öffentl. Gut (Widmung zum Gemeingebrauch)
Zuwachs Parz. 1555, KG 75428 Mallestig



Luftbild:



Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 23.06.2021 bis 21.07.2021.

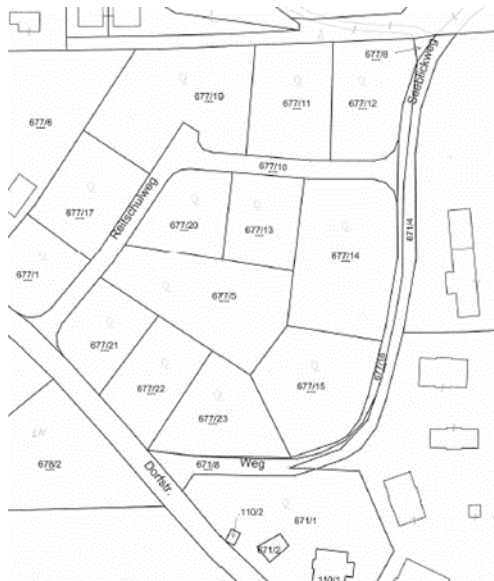
Der Gemeindevorstand schlägt *e i n s t i m m i g* vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Es wird der Gemeinderat im Umlaufwege ersucht, die Zustimmung zur ggs. Grenzarrondierung der öffentlichen Wegparz. 1555, KG 75428 Mallestig, nach § 15 LiegTeilG zu erteilen.

e) -

Umlaufbeschluss vom 13.08./16.08./17.08./18.08./20.08.2021 - Ansuchen um Fristerstreckung der privatwirtschaftlichen Maßnahme (Bebauungsverpflichtung) für eine Teilfläche der Parz. 677/5, KG 75426 Latschach, vom 13.08.2021 - 22 Zustimmung/5 keine Stimmabgabe

Im Zuge der Umwidmung Ordnungs-Nr.: 3a-e/2014 wurde vom Grundeigentümer mit der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See eine privatwirtschaftliche Vereinbarung gem. § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 2005, idgF, über die widmungsgemäße Verwendung der Grundstücksflächen innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Umwidmung, abgeschlossen. Die Umwidmung ist Teil der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Oberaichwald.



Die Parz. 677/5 wurde nachträglich geteilt, ein Teilstück im Ausmaß von 634 m² wurde der Parz. 677/15 zugeordnet. Für die Ursprungsparzelle wurde im Zuge des obgenannten Umwidmungsverfahren eine privatwirtschaftliche Maßnahme vereinbart, die nun zum Teil an den Käufer, Herrn Glaeser, überbunden wurde. Am 16.07.2019 wurde auf der Gemeinde ein Sparbuch im Wert von € 3.712,00 hinterlegt.

Die Parz. 677/15 weist nun eine Größe von 1.871 m² auf. Eine weitere Bebauung ist bisher nicht geplant (kein Antrag eingelangt).

Mit eMail vom 28.07.2021 wurde von Herrn Glaeser eine Erstreckung der Frist beantragt. Dieses Ansuchen lautet wie folgt:

Mag. Michael Glaeser und Gertrud Siller
9582 Oberaichwald, Seeblickweg 17,
Tel. 0660 4176855 Email: michael.mg@live.at

An die Marktgemeinde Finkenstein
z.H. Herrn Ing. Linder

28.07.2021

Ansuchen

Betrifft: Vereinbarung vom 25.7.2019 zur Bebauungsverpflichtung

Wir ersuchen um die Verlängerung der Frist für die Bebauungsverpflichtung des von uns erworbenen Grundstücksteiles, einer Teilfläche aus der Parz. 677/5, KG 75426 Latschach (Trennstück 3 im Ausmaß von 634m²) um 2 Jahre.

Begründung:

Besondere Grundstückssituation, wie am 28.7.2021 mit Herrn Bürgermeister Poglitsch und Herrn Ing. Linder besprochen.

Zusätzliche Begründung: Covid-19

Wir ersuchen um Bestätigung der Verlängerung.

Danke, mit freundlichen Grüßen

Mag. Michael Glaeser
Gertrud Siller

Von Seiten des Bauamtes liegt ein berücksichtigungswürdiger Grund, COVID-19, zur angemessenen Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung vor. Rechtsgrundlage für die Vereinbarung Bebauungsverpflichtung ist der § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995, in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 1997, Zl.: RO-367/4/1997, mit den dazugehörigen Erläuterungen für privatwirtschaftliche Maßnahmen der Gemeinden im Bereich der örtlichen Raumplanung. Eine einmalige Verlängerung der Vereinbarung Bebauungsverpflichtung ist laut § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995, in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 1997, Zl.: RO-367/4/1997, möglich.

Es wird der Gemeinderat im Umlaufwege ersucht, die Zustimmung zur Fristverlängerung betreffend der Parz. 677/15, KG 75426 Latschach (Frist neu 26.08.2023), zu erteilen.

Entsprechend den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung sind die Umlaufbeschlüsse in der Niederschrift der darauffolgenden Sitzung des Gemeinderates zu protokollieren, was hiermit mit den angeführten Berichten erfolgt.

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung "Aichwaldsee" gem. §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GpIG 1995, LGBl. Nr. 23, idgF, für die Parz. 344, 346 und Bauarea 19, alle KG 75426 Latschach, Gesamtfläche 13.905 m²:

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See einen integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplan "Aichwaldsee II" gemäß §§ 31 a und 31 b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GpIG 1995, LGBl. Nr. 23, idgF, für die Parz. 344, 346 und Bauarea 19, alle KG 75426 Latschach, mit einer Gesamtfläche von ca. 13.905 m², erstellt hat.

Der Umwidmungspunkt 18/2019 wurde bereits im Widmungspaket 2020 (Gemeinderat vom 08.09.2020) positiv beschlossen, allerdings nicht als integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan. Das Ansuchen wurde daraufhin erneut kundgemacht, an dem Sachverhalt hat sich nichts geändert.

Vorprüfung Gemeinde:

Der gegenständliche Bereich wurde bereits mit der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Aichwaldsee vom 17.12.2009 erstmalig normiert. In der von der Bezirksforstinspektion im Zuge der Kundmachung abgegebenen Stellungnahme wurde ein Waldschutzabstandstreifen von mehr als 30 m gefordert. Dieser wurde nunmehr aufgrund einer Veränderung des Gefährdungspotentials durch eine hochstämmige Bestockung auf 12 m reduziert. Um den beantragten Bereich "Aichwaldsee II" baulich besser nutzen zu können, liegt nunmehr die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanänderung vor.

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, DI Angermann:

Der derzeit als Wiese ggst. Widmungsbereich befindet sich im Ortsteil Oberaichwald.

Der ggst. Widmungsbereich wurde mit 17.12.2009 (Zl.: Ro-28-1/29-2011) unter dem Titel Teilbebauungsplan "Aichwaldsee" genehmigt.

Lt. Unterlagen der Gemeinde wurde aufgrund der geänderten Bewuchsverhältnisse im Osten seitens der BFI eine Verringerung des Schutzabstandes geändert, woraus sich auch eine Veränderung des Verkehrsverlaufes und der Grundstücksverhältnisse ergeben.

Im vorliegenden Entwurf des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplan wird auf diese Situation abgezielt. Folgende Änderungen der Bebauungsbedingungen sind erforderlich:

- § 5 Abs. 5 u. § 7 Abs. 2 - Bezugspunkt ist das Urgelände und nicht das projektierte Gelände
- § 5 Abs. 5 u. § 7 Abs. 2 - in die Geschoßanzahl sind alle Geschosse einzurechnen, die mehr als 1 m über das Urgelände hinausragen

Aufgrund der Größe ist eine Zonierung vorgesehen, die sich an der angrenzenden Bebauung orientiert. Die Erschließung der Bebauungszone I erfolgt einerseits von Süden und andererseits von Nordosten über die Bebauungszone II; dies ist nicht schlüssig. Es wird empfohlen, die Bebauungszonen anzupassen.

Ein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten besteht nicht, der vorliegende integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplan wird positiv beurteilt.

Zusätzliche erforderliche Fachgutachten: Bezirksforstinspektion

Stellungnahme Adria-Wien Pipeline & Produktenleitung West, 20.04.2021 -

Sehr geehrte Frau Tschernjak,
die Adria-Wien Pipeline (OMV) ist von den Grundstücken nicht betroffen und hat somit auch keine Einwände dazu!

Stellungnahme Abt. 8, DI Gisela Wolschner, 22.04.2021 -

Bei den mit Kundmachung vom 19.04.2021, Zl.: 034/st/21/18-19, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind aufgrund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GpIG nicht zu erwarten.

1. Zum Umwidmungsantrag integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Aichwaldsee II:

Dieser Überarbeitung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Aichwaldsee kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

Forstfachliche Stellungnahme, DI Peter Honsiq-Erlenburg, 24.07.2020 -

Mit Schreiben vom 28.09.2019 an Herrn Messner, Immobilientreuhänder Qualitas Immobilien GmbH. in Ebenthal, wurde entsprechend dem Gestaltungskonzept "Aichwaldsee" des Herrn DI Lagler mitgeteilt, dass aus der Sicht der Bezirksforstinspektion Villach einer Widmung des im Lageplan eingezeichneten 12 m breiten Streifens bis zum westlich gelegenen Wald als "Grünland-Garten" zugestimmt werden kann.

Von einer Umwidmung auf "Bauland-Dorfgebiet" war nie die Rede und muss auch insofern Abstand gehalten werden, da nachteilige Auswirkungen im Sinne "Bauen am Waldrand" zu erwarten sind.

Forstfachliche Stellungnahme, DI Peter Honsiq-Erlenburg, 03.08.2021 (nach neuerlicher Kundmachung) -

Die im Gegenstand betreffenden Stellungnahmen, Zl.: VL13-RAO-222/2020, bleiben aufrecht.

Raumplanerische Stellungnahme, Ziviltechniker GmbH, 12.08.2020 -

Der Teilbebauungsplan "Aichwaldsee II" wurde vom 12.05.2020 bis zum 10.06.2020 kundgemacht. Im Kundmachungsentwurf ist unter § 11 Abs. 1 jeweils 4 m von der Erdgasleitungsachse ausgehend eine Schutzzone festgelegt. Im Zuge der öffentlichen Auflage wurde von Seiten des Erdgasleitungsträgers eine Erhöhung des Wertes auf 5 m gefordert. Um dem entsprechen zu können, wird die Schutzzone der Erdgasleitung nun insgesamt auf 10 m verbreitert. Zudem wird der ursprüngliche Verlauf der Erschließungsstraße im Bereich des nördlichen Kreuzungspunktes geringfügig abgeändert, damit es am Schutzstreifen der Erdgasleitung nur zur tatsächlich notwendigen Versiegelung kommt.

Die restlichen Bebauungsbedingungen bleiben vollinhaltlich aufrecht. Die Verbreiterung der Schutzzone und die leichte Verlaufsänderung der Straßenachse stellen lediglich geringfügige Verbesserungsmaßnahmen dar und sind nach Rücksprache mit Herrn Mag. Jusner aus raumordnungsfachlicher Sicht als unwesentlich einzustufen, sodass der Bebauungsplanung ohne neuerliche Kundmachung beschlossen werden kann.

Abänderung des Flächenwidmungsplanes, neuerliche Stellungnahme Straßenbauamt Villach, Ing. Helmut Arnold -

Bezugnehmend auf das seitens des Büros Leder erstellten und übermittelten verkehrstechnischen Gutachtens, beauftragt durch den Grundeigentümer Steiner Liegenschaftsverwaltung GmbH, Semslach 32, 9821 Obervellach, technisch freigegeben durch die U-Abt. 9P - Projektierung und Projektentwicklung des Amtes der Kärntner Landesregierung, wird die Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung, Zl.: 09-FLWI-1/89-2020 vom 18.5.2020, wie folgt abgeändert: Ordnungsnummer 18/19: Den beantragten Umwidmungen wird seitens der Landesstraßenverwaltung unter der Voraussetzung zugestimmt, indem die Erschließung nach der noch zu vereinbarenden Zufahrt an der B85 Rosentalstraße bei km 11,786 gemäß Projekt Leder sowie den üblich rechtlichen und spezifisch technischen Auflagen erfolgt.

Das Straßengutachten wurde der Gemeinde übermittelt. Die Vereinbarung bezüglich der geplanten Zufahrt war nach wie vor ausständig.

Bezüglich der weiteren Vorgehensweise wurde Herr Ing. Arnold von Herrn Ing. Linder am 21.01.2021 kontaktiert, wobei es zu folgender Präzisierung kam:

Die Stellungnahme soll gemäß Rücksprache Ing. Arnold dahingehend präzisiert werden, dass die Vereinbarung zur Zufahrt gemäß Projekt Leder erst bis spätestens vor Bewilligung des Bauverfahrens vorliegen muss, es wird daher dem Umwidmungsantrag 18/2019 zugestimmt.

Stellungnahme Trans Austria Gas Leitung, Christian Leitgeb, eMail vom 22.06.2021 -

Sehr geehrte Fr. Tschernjak!

In Bezug auf Ihre Erklärung, dass keine weitere Siedlungserweiterung in diesem Bereich erfolgen und es damit auch zu keiner weiteren Straßenquerung mit der Erdgasleitung TAG 1 kommen wird, stimmt die TAG-GmbH der Ausführung gem. dem beiliegenden Ausführungsplan zu. Wir weisen jedoch nochmal darauf hin, dass dies bereits die zweite "Sackgasse" ist, welche über die Leitung führt und falls in Zukunft doch weitere Ansiedlungen stattfinden,

keine Möglichkeit für eine Überfahrt bestehen wird. Einer weiteren Querung kann dann leider nicht mehr zugestimmt werden.

Der Gemeindevorstand hat im Umlaufwege die Zustimmung für die Erstellung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung "Aichwaldsee II" erteilt.

GRⁱⁿ Mag.^a Brigitte S c h m a u s stellt fest, dass es zwei negative Gutachten der Forstbehörde gibt.

VM. Ing. Alexander L i n d e r stellt fest, dass die letzte Stellungnahme der Forstbehörde positiv ausgefallen ist.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung "Aichwaldsee" gem. §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG), LGBL. Nr. 23, idgF, für die Parz. 344, 346 und Bauarea 19, alle KG 75426 Latschach, Gesamtfläche 13.905 m², wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend des Umlaufbeschlusses des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Aufhebung von Aufschließungsgebieten u.zw.:

- a) 4-2021,
- b) 6-2021,
- d) 8-2021,
- e) 9-2021,
- f) 10-2021 und
- g) 11-2021:

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass

zu a) -

Mit Antrag vom 14.04.2021, ha. eingelangt am 14.04.2021, wurde vom grundbücherlichen Eigentümer der Parz. 1566/2, KG 75410 Faak, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 591 m² gestellt. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die beantragte Grundfläche als "Bauland-Dorfgebiet/Aufschließungsgebiet" ausgewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis lit. c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Die betroffene Fläche ist länger als zehn Jahre als Aufschließungsgebiet im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ausgewiesen.

Die Erschließung des unbebauten Grundstückes ist über die private Wegparz. 1566/1, KG 75410 Faak (Grunddienstbarkeit eingetragen), gegeben.

Die Kundmachung erfolgt in der Zeit vom 29.04.2021 bis 27.05.2021. In dieser Zeit langten keine negativen Stellungnahmen ein.

Von Seiten des Ausschusses für Bauangelegenheiten wurde ein hydrologisches Gutachten gefordert, welches am 26.08.2021 eintraf. Einer Freigabe spricht laut Sachverständigem nichts entgegen.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Freigabe des Aufschließungsgebietes auf der Parz. 1566/2, KG 75410 Faak, im Ausmaß von 591 m², wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

zu b) -

Mit Antrag vom 01.06.2021 wurde vom grundbücherlichen Eigentümer der Parz. 1710/1, KG 75305 Ferlach, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 3.221 m² gestellt. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die beantragte Grundfläche als "Bauland-Wohngebiet/Aufschließungsgebiet" ausgewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet 10 Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis lit. c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Die betroffene Fläche ist länger als 10 Jahre als Aufschließungsgebiet im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ausgewiesen.

Die Erschließung des unbebauten Grundstückes ist über den öffentlichen Weg, Parz. 2487/2, KG 75305 Ferlach, gegeben.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 08.06.2021 bis 06.07.2021. Es langte keine negative Stellungnahme ein.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Freigabe des Aufschließungsgebietes auf der Parz. 1710/1, KG 75305 Ferlach (Ordnungs-Nr.: 6/2021), im Ausmaß von 3.221 m², wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

zu d) -

Mit Antrag vom 02.06.2021 wurde vom grundbücherlichen Eigentümer der Parz. 204/1 und 203/1, beide KG 75413 Fürnitz, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 1.795 m² gestellt. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die beantragte Grundfläche als "Bauland-Dorfgebiet/Aufschließungsgebiet" ausgewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet 10 Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis lit. c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Die betroffene Fläche ist länger als 10 Jahre als Aufschließungsgebiet im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ausgewiesen.

Die Erschließung des unbebauten Grundstücks ist über den öffentlichen Weg, Parz. 1186, KG 75413 Fürnitz, gegeben.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 05.06.2021 bis 03.07.2021. Es langte keine negative Stellungnahme ein.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Freigabe des Aufschließungsgebietes auf den Parz. 204/1 und 203/1, beide KG 75413 Fürnitz (Ordnungs-Nr.: 8/2021), im Ausmaß von 1.795 m², wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

zu e) -

Mit Antrag vom 16.08.2021, ha. eingelangt am 18.08.2021, wurde vom grundbücherlichen Eigentümer der Parz. 822, KG 75305 Ferlach, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 2.417 m² gestellt. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die beantragte Grundfläche als "Bauland-Kurgebiet/Aufschließungsgebiet" ausgewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis lit. c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Die betroffene Fläche ist länger als zehn Jahre als Aufschließungsgebiet im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ausgewiesen.

Die Erschließung des unbebauten Grundstücks ist über das angrenzende sich im Eigentum des Antragstellers befindliche Grundstück gegeben.

Die Kundmachung erfolgt in der Zeit vom 24.08.2021 bis 21.09.2021. Bisher langten keine negativen Stellungnahmen ein.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Freigabe des Aufschließungsgebietes auf der Parz. 822, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 2.417 m², wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

zu f) -

Mit Antrag vom 20.08.2021, ha. eingelangt am 20.08.2021, wurde vom grundbücherlichen Eigentümer der Parz. 813/4 und 813/8, beide KG 75305 Ferlach, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 1.300 m² gestellt. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die beantragte Grundfläche als "Bauland-Dorfgebiet/Aufschließungsgebiet" ausgewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis lit. c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Die betroffene Fläche ist länger als zehn Jahre als Aufschließungsgebiet im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ausgewiesen.

Die Erschließung des unbebauten Grundstücks ist über das angrenzende sich im Eigentum des Antragstellers befindliche Grundstück gegeben.

Die Kundmachung erfolgt in der Zeit vom 24.08.2021 bis 21.09.2021. Bisher langten keine negativen Stellungnahmen ein.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Freigabe des Aufschließungsgebietes auf den Parz. 813/4 und 813/8, beide KG 75305 Ferlach, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

zu g) -

Mit Antrag vom 23.08.2021, ha. eingelangt am 23.08.2021, wurde vom grundbücherlichen Eigentümer der Parz. 369/11, KG 75426 Latschach, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 500 m² gestellt. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die beantragte Grundfläche als "Bauland-Kurgebiet/Aufschließungsgebiet" ausgewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) ist der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis lit. c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden und

d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Die betroffene Fläche ist länger als zehn Jahre als Aufschließungsgebiet im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ausgewiesen.

Die Erschließung des unbebauten Grundstücks ist über das sich im Besitz der Antragstellerin befindliche Gst. 369/11, KG 75426 Latschach, gegeben.

Die Kundmachung erfolgt in der Zeit vom 24.08.2021 bis 21.09.2021. Bisher langten keine negativen Stellungnahmen ein.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Freigabe des Aufschließungsgebietes auf der Parz. 369/11, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 500 m², wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 13) der Tagesordnung:

Ansuchen um Fristerstreckung der privatwirtschaftlichen Maßnahme (Bebauungsverpflichtung) für die Parz. 595/32, KG 75305 Ferlach:

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass im Zuge der Umwidmung Ordnungs-Nr.: 8a-8d/2015 - Umwidmung der Parz. 595/32, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 749m² - vom Grundeigentümer mit der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See eine privatwirtschaftliche Vereinbarung gem. § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995, idgF, über die widmungsgemäße Verwendung der Grundstücksflächen innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Umwidmung, abgeschlossen wurde.

Die Parz. 595/32, KG 75305 Ferlach, wurde an die Antragstellerin Daniela Ender verkauft und damit wurde die privatwirtschaftliche Maßnahme überbunden. Als Sicherstellung wurde von der Vorbesitzerin ein Sparbuch im Wert von € 5.243,00 am Gemeindeamt hinterlegt. Die Frist für die widmungsgemäße Bebauung endet am 04.11.2021.

Mit eMail vom 08.09.2021 wurde von Frau Daniela Ender eine Erstreckung der Frist beantragt. Dieses Ansuchen lautet wie folgt:

Sehr geehrte Mitglieder des Bauausschusses,

ich habe im März dieses Jahres ein Grundstück in Ledenitzen zur Bebauung erworben und die damit zusammenhängende Bebauungsverpflichtung bis 04.11.2021 übernommen.

Trotz intensiver Bemühungen um eine Bebauung war es mir auch aufgrund der Covid-19-bedingten Situation nicht möglich, die obengenannte Frist einzuhalten.

Ich stelle daher einen Antrag auf Fristverlängerung der Bebauungsverpflichtung des Gst. 595/32, KG 75305 Ferlach, bis 04.11.2023.

Die Sicherstellung der Bebauungsverpflichtung in Form eines Sparbuches ist gemäß Nebenvereinbarung zum Kaufvertrag auf mich als neue Eigentümerin überbunden worden. Ich er suche daher, dieses Sparbuch weiterhin als Sicherstellung in meinem Namen zu akzeptieren. Besten Dank für die wohlwollende Berücksichtigung meines Antrages.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Ender

Bahnstraße 44B

6844 Altsch

T: 0650 543 5555

Von Seiten des Bauamtes liegt ein berücksichtigungswürdiger Grund, COVID-19, zur angemessenen Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung vor. Rechtsgrundlage für die Vereinbarung Bebauungsverpflichtung ist § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995,

in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 1997, Zl.: RO-367/4/1997, mit den dazugehörigen Erläuterungen für privatwirtschaftliche Maßnahmen der Gemeinden im Bereich der örtlichen Raumplanung. Eine einmalige Verlängerung der Vereinbarung Bebauungsverpflichtung ist laut § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995, in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 1997, Zl.: RO-367/4/1997, möglich.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Antrag auf Fristerstreckung der privatwirtschaftlichen Maßnahme (Bebauungsverpflichtung) für die Parz. 595/32, KG 75305 Ferlach (Frist neu 04.11.2023), wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 14) der Tagesordnung:

Festsetzung der Tarife für die schulische Tagesbetreuung für das Schuljahr 2021/22:

GR. Gerhard T a n z e r berichtet, dass es ab dem Schuljahr 2021/22 insgesamt sieben GTS-Gruppen an vier Volksschul-Standorten (Fürnitz, Finkenstein, Latschach und Ledenitzen) gibt.

Aufgrund der am 9. Juni 2021 vorgelegten Kalkulation der "Kinderbetreuung Kleeblatt GmbH" auf Basis der Mindestkinderzahl, der erwarteten Förderungen durch Bund und Land sowie den Personal-, Betriebs- und Verpflegungskosten ergeben sich für das kommende Schuljahr folgende Tarife:

GTS	FINAL	FINAL	FINAL
	Kosten €/Monat	Kosten €/Monat	Kosten €/Monat
	Betreuung	Essen	Betreuung+Essen
bei 5 Tage Anwesenheit/Woche	60,00	130,00	190,00
bei 4 Tage Anwesenheit/Woche	48,00	104,00	152,00
bei 3 Tage Anwesenheit/Woche	36,00	78,00	114,00
bei 2 Tage Anwesenheit/Woche	24,00	52,00	76,00
bei 1 Tag Anwesenheit/Woche	12,00	26,00	38,00

Der Bastelbeitrag wurde mit € 20,00 pro Kind/Jahr kalkuliert.

Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

GR. Mag. Markus R e s s m a n n fragt, ob es hier eine Parallelstruktur gibt, was den Hort anbelangt.

Vbgm.ⁱⁿ Michaela B a u m g a r t n e r stellt fest, dass ursprünglich seitens des Landes Kärnten bzw. der Schulbehörde eine Containerlösung angedacht war. Von diesem Vorschlag ist man letztendlich wieder abgerückt und hat man vorgeschlagen, die GTS-Gruppe im 1. Stock des Schulgebäudes unterzubringen. Die Gemeinde kann jedenfalls die Förderungen auch entsprechend abrufen. Eine weitere Hortgruppe ist aufgrund der beengten räumlichen Situation nicht möglich.

Der V o r s i t z e n d e führt ergänzend aus, dass die entsprechenden Geräte angeschafft wurden. Es wird auch noch eine Küche eingebaut. Vom Land Kärnten gab es unterschiedliche Meinungen was die Räumlichkeiten anbelangt. Die ursprünglich vom Land Kärnten vorgeschlagene Containerlösung wurde auch beschlossen, es hat sich zwischenzeitlich aber die Meinung des Landes geändert. So ist es leider zu einer Zeitverzögerung gekommen und wird sich die Umsetzung dadurch um einige Wochen verzögern.

Vbgm.ⁱⁿ Michaela B a u m g a r t n e r stellt fest, dass eine GTS-Gruppe installiert wird, die auch am Nachmittag entsprechend durch Fachpersonal betreut wird.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Festsetzung der Tarife für die schulische Tagesbetreuung 2021/22, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten.

VM. Ing. Alexander **LINDER** erklärt sich zu Tagesordnungspunkt 15) befangen und verlässt vor Beratung und Beschlussfassung zu diesem Beratungsgegenstand den Sitzungssaal.

Zu Punkt 15) der Tagesordnung:

Wohnungsvergaben und die Vergabe einer Garage:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass über die nachstehend angeführten Wohnungsvergaben und die Vergabe einer Garage beraten und beschlossen werden soll u.zw.:

1. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau [REDACTED], Finkenstein, Marktstraße 44b, im Ausmaß von 66,85 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau [REDACTED], Finkenstein, Marktstraße 15, zu vergeben.
2. Nachbesetzung der Wohnung nach Herrn [REDACTED], Fürnitz, Volkshausplatz 7/N/14, im Ausmaß von 33,90 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau [REDACTED], Ledenitzen, Panorama-
weg 10, zu vergeben.*
3. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau [REDACTED], Gödersdorf, Hauptstraße 45/6, im Ausmaß von 69,52 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau [REDACTED], Gödersdorf, Hauptstraße 45/7, zu vergeben.
4. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau [REDACTED], Fürnitz, Korpitsch-
straße 10/S/7, im Ausmaß von 52,87 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau [REDACTED], Fürnitz, Unterrainer Weg 8, zu vergeben.
5. Nachbesetzung der Wohnung und der Garage nach Frau [REDACTED], Ledenitzen, Forstweg 8, im Ausmaß von 69,52 m².
Es wird vorgeschlagen, die Wohnung und die Garage an Frau [REDACTED], Ledenitzen, Eibenweg 2, zu vergeben.
6. Nachbesetzung der Wohnung nach Herrn [REDACTED], BSc, Finkenstein, Sied-
lerweg 2/3, im Ausmaß von 67,79 m².

Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau [REDACTED], Finkenstein, Siedlerweg 18, zu vergeben.

7. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau [REDACTED], Fürnitz, Heimatweg 7a/4, im Ausmaß von 55,11 m².

Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau [REDACTED], 9183 Rosenbach, Frießnitz 62, zu vergeben.

8. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau [REDACTED], Latschach, Kulturhausstraße 2/4, im Ausmaß von 69,42 m².

Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau [REDACTED], Faak am See, Kornweg 33, zu vergeben.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die angeführten Wohnungsvergaben und die Vergabe einer Garage, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 17) der Tagesordnung:

Einführung diverser landwirtschaftlicher Förderungen:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass im Zuge einer Überprüfung der landwirtschaftlichen Förderungen in Rücksprache mit Landwirten sich herausgestellt hat, dass Förderungen angepasst bzw. ausgeweitet werden sollten. Es wird daher vorgeschlagen, folgende Förderungen zu berücksichtigen:

a.) Förderung Schnittschutzhose und Helm

Bisher gab es nur eine Förderung für Schnittschutzhosen in der Höhe von € 60,00.

Ab dem Jahr 2022 soll die Förderung auf € 100,00 angehoben werden, wobei dies nun für die Schnittschutzhose inkl. Schutzhelm gelten soll.

Es wurden in den letzten drei Jahren keine Förderanträge für Schnittschutzhosen eingebracht.

b.) Zuschuss für Ankauf von Verpackungsmaterial und Etiketten für Ab-Hof- und Direktvermarkter

Ab dem Jahr 2022 sollen Ab-Hof- und Direktvermarkter 10 % Zuschuss für Verpackungsmaterial und Etiketten erhalten. Dies erfolgt natürlich nur gegen Rechnungs- und Zahlungsnachweis sowie Vorlage bestehender Betriebsnummer.

Nach Rücksprachen mit betroffenen Landwirten in unserer Gemeinde wird mit Kosten in Höhe von rd. € 3.000,00 zu rechnen sein.

c.) Übernahmen der Entsorgung für Silofolie im ASZ

Die Entsorgung der Silofolien war bis Ende 2020 kostenfrei. Aufgrund des hohen Verschmutzungsgrades der Folien ist eine stoffliche Verwertung jedoch nicht möglich. Somit konnten die Folien von der Entsorgungsfirma nicht mehr kostengünstig abgeführt werden. Bei der Sitzung des Gemeinderates im Dezember 2020 wurde beschlossen € 25,00/m³ zu verrechnen, gleich wie beim Sperrmüll. Da es Beschwerden von einigen Bauern gab, weil die Folien nicht mehr gratis entsorgt werden konnten, wurde vom Bür-

germeister angeordnet, die Silofolien ab sofort (12. Februar 2021) wieder kostenlos entgegenzunehmen. Die Gegenverrechnung mit dem ASZ erfolgt am Jahresende über die Verfügungsmittel des Bürgermeisters.

Die Kosten für die Entsorgung der Silofolien im ASZ betragen im Jahr ca. € 2.500,00.

Des Weiteren müssten die angeführten Förderungen a) und b) in den Budgetvoranschlag 2022 mitaufgenommen werden.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Vbgm.ⁱⁿ Christine S i t t e r fragt, ob die Rückvergütung der anfallenden Kostenersätze über die Verfügungsmittel des Bürgermeisters rechtlich zulässig sei.

Der F i n a n z v e r w a l t e r stellt fest, dass dies möglich sei.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Einführung von diversen landwirtschaftlichen Förderungen ab dem Jahre 2022, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass ein Selbständiger Antrag vorliegt, wie folgt:

Selbständiger Antrag gem. § 41 der K-AGO eingebracht vom Mitglied des Gemeinderates
Mag.^a Brigitte SCHMAUS -

Betr.: Erstellung und Beschluss eines Maßnahmenkataloges zur Hintanhaltung unnötigen Bodenverbrauchs, Verhinderung von Parkplatzwüsten und dem möglichen Erhalt von Grünflächen

Die Gemeinde als Baubehörde 1. Instanz hat im Rahmen des textlichen Bebauungsplanes unter dem Titel der Ortsbilderhaltung und im Sinne des Klimaschutzes Handlungsspielraum bzgl. der Bauvorgaben. Deshalb beantragen wir, dass die Gemeinde diesen Spielraum auch nützt und darauf achtet, weiteren exzessiven Bodenverbrauch und das Entstehen neuer Parkplatz-Wüsten auf dem Gemeindegebiet zu verhindern.

Die Gemeinde möge beschließen, die Errichtung von Parkplätzen für gewerbliche Nutzungen, für Freizeiteinrichtungen, aber auch für den mehrgeschoßigen Wohnbau mit Auflagen zu belegen, die geeignet sind, dem obgenannten Ziel zu dienen:

1. für Parkplatzflächen im Freien sollen pro sechs Stellplätze ein Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 20 cm ab einem Meter Stammhöhe gepflanzt werden. Für den Wurzelraum ist ausreichend Bodenvolumen bereit zu stellen und ein entsprechendes Substrat zwingend einzubringen, um das Wachstum bestmöglich zu garantieren. Bei Beschädigung ist der Baum durch ein gleichwertiges Exemplar zu ersetzen.
2. Überdachte Parkflächen sollen zwingend mit Photovoltaik ausgestattet werden.
3. Schall- und Sichtschutzwände sind innen wie außen zu begrünen.
4. Bei zukünftigen Teilbebauungsplänen für gewerbliche Nutzungen im mehrgeschoßigen Wohnbau ist vorzusehen, dass mindestens 40 % der notwendigen PKW-Stellflächen in Form von Tief- und/oder Hochgaragen verwirklicht werden.
5. Bei Errichtung von Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass diese möglichst auf Gebäuden platziert werden, um eine Verbauung von freien Flächen unter diesem Titel möglichst hintanzuhalten.

Begründung:

Kärnten verliert aktuell täglich einen Hektar Boden: (2009-2019 waren es 2,3 ha/Tag!). Dabei verbrauchen vor allem Supermärkte durch ihre häufig eingeschößige Bauweise und ihre Parkplätze sehr große Flächen. Würde in diesem Ausmaß weiter gebaut werden, wären in rd. 150 Jahren alle Äcker Kärntens verbaut. Fas ¼ des Dauersiedlungsraumes Kärntens ist derzeit

schon verbaut und davon sind fast 40 % versiegelt. In Finkenstein ist die Situation noch prekärer: Hier sollen nach dem neuen OEK allein in den nächsten 10 Jahren 10 % aller Agrarflächen zur Verbauung freigegeben werden.

Es ist Gebot der Stunde, jeden weiteren Bodenverbrauch und Versiegelung zu minimieren, da mit Bodenverbrauch und -versiegelung Biodiversitätsverlust, Verlust der Ernährungssicherheit, erhöhte Gefahr von Schäden durch Naturereignisse einhergehen, aber auch das Ortsbild Schaden nimmt.

Gerade Finkenstein muss höchstes touristisches Interesse an optisch einladend gestalteten Parkplätzen am Faaker See und an freien Flächen für die Versickerung von Oberflächenwässern haben. Letzteres haben die Probleme am Karawankenfuß hinlänglich bewiesen.

Für die Energiewende werden sehr viele neue Photovoltaikanlagen benötigt. Es ist zu befürchten, dass nicht alle Anlagen auf bestehenden Gebäuden Platz finden und ein Teil auf Freiflächen errichtet werden muss. Eine ortsbildverträgliche Überdachung eines Parkplatzes mit PV-Modulen ist der Errichtung einer PV-Anlage auf der grünen Wiese vorzuziehen.

Finkenstein kann dazu beitragen den Bodenverbrauch zu reduzieren und damit gleichzeitig Maßnahmen für ein verträglicheres globales und lokales Klima setzen.

Weitere Hinweise unter: <https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/boden/flaechenanspruchnahme>

Der Selbständige Antrag wird seitens des Vorsitzenden dem Ausschuss für Bauangelegenheiten zur Vorberatung zugewiesen.

Für den Teil der vertraulichen Sitzung wird entsprechend den Ausführungsbestimmungen zur Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung eine separate Niederschrift angefertigt.

Die Sitzung wurde seitens des Vorsitzenden einschließlich vertraulicher Teil um 18:11 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:

Christian **POGLITSCH**

Gemeinderatsmitglied:

Jörg **EGGER**

Gemeinderatsmitglied:

Thomas **ARNEITZ**

Schriftführer:

Dominik **WROLICH**